

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum, Exkursionstage, Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldungen zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts („B.A.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Architektur besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Architektur regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 225 (150,3 SWS). ²Hinzu kommen neun Wochen Nettobearbeitungszeit (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis sowie 3 Credits für das Bachelorkolloquium. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Architektur müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 2. Mai 2022 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Architektur die Unterrichtssprache Deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum, Exkursionstage, Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es wird empfohlen, eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat.
- (2) ¹Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind zehn Exkursionstage (4 Credits) nachzuweisen. ²Die Teilnahme an den Exkursionstagen schließt Vor- und Nachbesprechungen zur Exkursion ein.
- (3) ¹Es ist ein Auslandsaufenthalt mit der Dauer von mindestens einem Semester an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Architektur zu absolvieren, bei dem in der Regel 30 Credits erbracht werden sollen. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen durch die Vergabe von Credits bestätigt. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor's Thesis. ⁴In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München erbracht werden können.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Bachelorstudiengang Architektur ist die Studienfortschrittskontrolle an die geltende Regelstudienzeit von acht Semestern angepasst. ³Abweichend von § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 APSO gelten für den Bachelorstudiengang Architektur folgende Fristen:

⁴In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 210 Credits,
8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 240 Credits

zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Architektur der TUM School of Engineering and Design.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung

insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Architektur gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 115 Credits in Pflichtmodulen, und mindestens 110 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Innerhalb der Wahlmodule sollen 30 Credits im Rahmen des Auslandsstudiums erworben werden (§ 37 a Satz 1). ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf 15 Wochen nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a

Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Architektur mindestens 192 Credits erreicht und das Modul Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.

- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2, des Moduls Bachelor's Thesis und des Bachelorkolloquiums errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 22. Oktober 2018 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

1. Semester – Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120003	Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit in Architektur	V	1	2	2	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
ED120004	Entwerfen und Konstruieren - Grundlagen	Ü+V	1	6+2	13	Übungsleistung	-
ED120005	Tragwerkslehre 1	VI	1	4	5	Übungsleistung	-
ED120006	Darstellung und Gestaltung	V+Ü	1+2	2+2	10	Lernportfolio	-
ED120007	Baugeschichte	VI	1+2	4	10	Übungsleistung	-

2. Semester – Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120008	Exkursion Darstellung und Gestaltung	EX	2	2,8	2	Lernportfolio	-
ED120009	Entwerfen und Konstruieren mit Holz	V+Ü	2	6+2	13	Projektarbeit	-
ED120010	Tragwerkslehre 2	VI	1	4	5	Übungsleistung	-
ED120006	Darstellung und Gestaltung	V+Ü	1+2	2+2	10	Lernportfolio	-
ED120007	Baugeschichte	VI	1+2	4	10	Übungsleistung	-

3. Semester – Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120011	Schreibwerkstatt im Seminar / Architekturkritik	SE	3	2	2	Übungsleistung	-
ED120012	Entwerfen und technische Integration	V+Ü	3	6+2	13	Übungsleistung	-
ED120013	Gebäudetechnologie und bauphysikalische Grundlagen	V+Ü	3	4	5	Klausur	120
ED120014	Digitale Methoden in der Architektur	V+Ü	3	2+2	5	Übungsleistung (60%) + Klausur (40%)	60
ED120015	Architekturgeschichte und -theorie	V+SE	3	2+2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	-

4. Semester – Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120016	Architektur Erfassen (Exkursion)	Ü	4	2,8	2	Projektarbeit	-
ED120017	Baumanagement und Baurecht	V	4	4	5	Klausur	120
ED120018	Künstlerische Methoden	SE	4	2	5	Projektarbeit	-
ED120019	Theorie und Geschichte der Stadt	V	4	2+2	5	Klausur	120

4. Semester Wahlmodule – Projekt Gebäudetypologie

Aus dem Katalog ist ein Modul im Umfang von 13 Credits zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120020	Entwerfen und Gebäudetypologie - Umbau	Ü+V	4	6+2	13	Projektarbeit	-
ED120021	Entwerfen und Gebäudetypologie – Die Kunst des Wohnens	Ü+V	4	6+2	13	Projektarbeit	-
ED120022	Entwerfen und Gebäudetypologie – Architektur im Kontext	Ü+V	4	6+2	13	Projektarbeit	-
ED120023	Entwerfen und Gebäudetypologie - Systeme	Ü+V	4	6+2	13	Projektarbeit	-

5. bis 8. Semester

Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120024	Raumökonomie, Landschaftsarchitektur und Städtebau	V+Ü	7	4	8		
AR20122	Bachelor`s Thesis	-	7/8	0,15	12	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20123	Bachelorkolloquium	-	7/8	-	3	mündlich	30

Wahlmodule

Es sind mindestens 110 Credits in Wahlmodulen zu erbringen. Innerhalb der Wahlmodule ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Architektur einzubringen.

In den Wahlmodulkatalogen „Projekt Städtebau“ sowie „Projekt Hochbau“ sind jeweils mindesten 12 Credits zu erbringen.

Im Wahlmodulkatalog „Methoden der Architektur“ sind mindestens 6 Credits zu erbringen.

In mindestens zwei der Wahlmodulkataloge „Technologie der Architektur“, „Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur“ sowie „Theorie und Kontextwissen in Architektur“ sind jeweils mindestens 6 Credits zu erbringen.

Im Wahlmodulkatalog „Überfachliche Angebote“ können maximal 10 Credits eingebracht werden.

Die fehlenden Credits zum Erreichen der erforderlichen 110 Credits in Wahlmodulen können frei innerhalb der fachlichen Kataloge zur persönlichen Profilbildung gewählt werden.

Projekt Städtebau

Aus dem Katalog ist mindestens ein Modul im Umfang von 12 Credits zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120025	Bachelor Städtebauprojekt Sustainable Urbanism	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120026	Bachelor Städtebauprojekt Urban Design - Fokus Strategie	PT	WiSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120027	Bachelor Städtebauprojekt Urban Design - Fokus Intervention	PT	SoSe	6	12	Projektarbeit	-

Projekt Hochbau

Aus dem Katalog ist mindestens ein Modul im Umfang von 12 Credits zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
ED120030	Bachelorprojekt Architektur und Holzbau	PT	WiSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120033	Bachelorprojekt Entwerfen und Gestalten	PT	WiSe/ SoeS	6	12	Projektarbeit	-
ED120034	Bachelorprojekt Entwerfen und Konstruieren	PT	SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120035	Bachelorprojekt Entwurf und Partizipation	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120036	Bachelorprojekt Neuere Baudenkmalpflege	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120037	Bachelorprojekt Restaurierung	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120039	Bachelorprojekt Städtebau und Wohnungswesen	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120040	Bachelorprojekt Städtische Architektur	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-
ED120041	Bachelorprojekt Umbau und Denkmalpflege	PT	WiSe/ SoSe	6	12	Projektarbeit	-

Methoden der Architektur

Aus dem Katalog sind mindestens 6 Credits zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20112	Architekturkommunikation	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20036	Architekturvermittlung (Museum)	SE	WiSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20088	Architekturvisualisierung	SE		2	3	Projektarbeit	-
AR20035	Baudokumentation	Ü	WiSe+ SoSe	2 + 2	6	Projektarbeit	-
AR20092	Freie Studienarbeit Sustainable Urbanism	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20126	Konstruktion und Form	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
ED120002	Microclimate Research	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR30417	Robotische Fabrikation in der Architektur	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Übungsleistung	-

Technologie der Architektur

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20033	Bauen im Bestand	V	WiSe	2	3	Übungsleistung	-
MW0164	Energieoptimierung für Gebäude	V	SoSe	3	3	Klausur	45
BV620007	Grundlagen des Nachhaltigen Bauens	V	SoSe	2	3	Klausur	60
AR20124	Holzbau Grundlagen 1B	SE	WiSe	4	6	mündlich	30
AR20134	Lost and Found – Staging Heritage for Future	SE	WiSe/ SoSe	4,6	6	Wiss. Ausarbeitung	-
BGU62055	Nachhaltiges Bauen Grundmodul	V + Ü	SoSe	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR20128	Spezialthemen Green Technologies (Bachelor)	SE	WiSe/ SoSe	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR20121	Tragwerksentwurf	Ü	WiSe	4	6	Projektarbeit	-

Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20125	Architectural Design and Participation I	SE	WiSe	4,00	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR17006	Aquarellieren	Ü	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20102	Bachelor's Real Studio Building Phase I	SE	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20116	Green Typologies - BA	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Wiss. Ausarbeitung	-
AR17029	Figürliches Zeichnen	Ü	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20026	Experimentelles Gestalten I	SE	WiSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20022	Städtische Architektur	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20132	Context+ I	SE	WiSe/ SoSe	1,33	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR71107	Freiraumplanung	V + Ü	WiSe/ SoSe	4	6	mündlich	20

Theorie und Kontextwissen in Architektur

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20129	Architekturgeschichtliche Übungen vertieft	SE	WiSe/ SoSe	2	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR17097	Building Archaeology	V + Ü	SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR17024	Denkmalpflege	V+Ü	WiSe/ SoSe	2	3	Übungsleistung	-
AR71106	Theorie und Methoden der Landschaftsarchitektur	V + Ü	WiSe/ SoSe	4	6	Klausur	120
AR20143	Vertiefte Theorien der Landschaftsarchitektur	V	SoSe	1,3	3	Klausur	45
AR17015	Privates Baurecht und Architektenrecht	V + Ü	WiSe/ SoSe		3	Klausur	105
AR20025	Grundlagen im Planungsrecht	V	WiSe	2	3	Klausur	60

Überfachliche Angebote

Aus dem Katalog können maximal 10 Credits erbracht werden. Es kann frei aus dem Angebot der TUM gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
SZ...	Fremdsprachen						
CLA...	TUM Kontextlehre Wissenschaft, Technologie, Gesellschaft						
WI...	Entrepreneurship Angebote						

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden;

V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; PT = Projektarbeit; SE = Seminar;

P = Praktikum;

* Diese Module erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.